



# Jobsharing

innovativ.entspannt.unabhängig.



Teambuilding Arztpraxis

# Teampplay

gemeinsam. abgestimmt. stark.

Beim Jobsharing teilen sich zwei Ärzte derselben Fachrichtung einen Arztsitz. In gesperrten Planungsbereichen eröffnet sich so die Möglichkeit der gewünschten ärztlichen Berufsausübung in einem speziellen Fachgebiet. Beim Jobsharing nutzen nutzen Ärzte Räume, Geräte und Personal gemeinsam. Motivation ist die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und eine besser Work-Life-Balance.

Als Kooperationsform eignet sich das Jobsharing auch gut zur Praxisabgabe, wenn ein Praxispartner mittelfristig ausscheiden möchte.





# Leistungsumfang

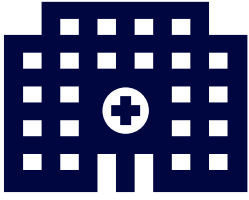
geregelt. gedeckelt. genehmigt.



Es sind zwei Varianten des Jobsharings in einem gesperrten Planungsbereiche möglich. Die Ärzte:innen teilen sich als gleichberechtigte Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) einen Arztsitz oder der Praxisinhaber stellt einen Arzt ein.

Der Leistungsumfang einer Jobsharing-Praxis ist durch die KV festgeschrieben und zwar auf das Limit, was die Praxis in der Vergangenheit abgerechnet hat.

Eine Leistungsausweitung ist um maximal drei Prozent erlaubt. Welche Leistungen die Ärzt:innen durchführen, ist davon nicht berührt. So dürfen die hinzukommenden Ärzt:innen andere medizinische Leistungen anbieten als der Praxispartner, wenn sie dafür eine Abrechnungsgenehmigung durch die KV haben.



# Jobsharing als BAG

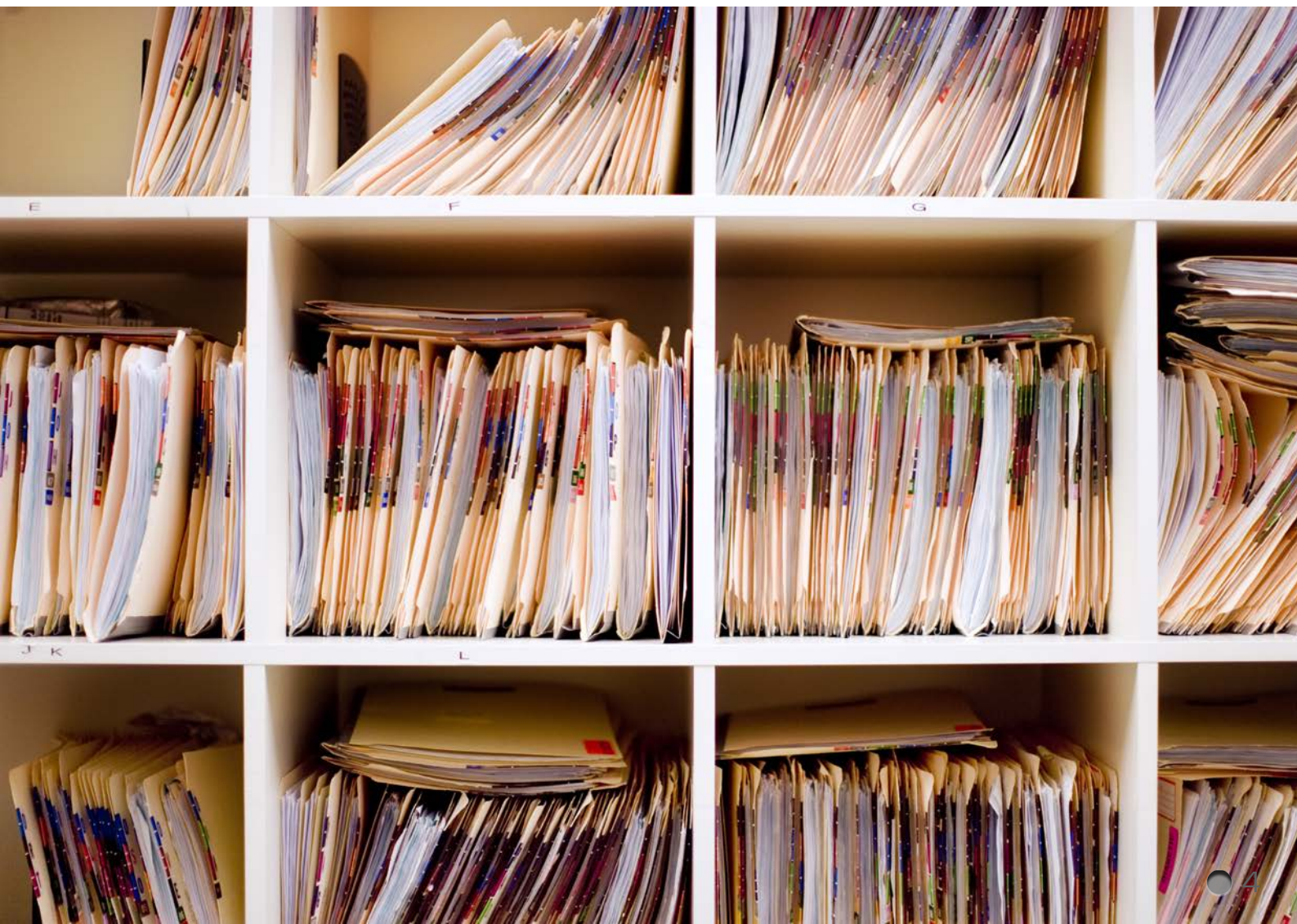
junior. senior. vertragsärztlich.

Bei dieser Variante erhält der hinzukommende Arzt eine Zulassung, die auf die Dauer der gemeinsamen vertragsärztlichen Tätigkeit beschränkt ist. Die Zulassung ist zeitlich unbefristet, aber an die BAG gebunden.

Sie gilt nur, wenn der hinzukommende Arzt (Juniorpartner) und der aufnehmende Arzt (Seniorpartner) gemeinsam ärztlich tätig sind.

Der Juniorpartner wird als gleichberechtigter Partner in die BAG, die dafür neu gegründet oder erweitert wird, aufgenommen.

Er ist nicht nur für seine ärztliche Tätigkeit gemäß dem Berufsrecht verantwortlich, sondern wie alle anderen BAG-Mitglieder auch für wirtschaftliche Fragen.





# Jobsharing als BAG

identisch. partner. vertragsärztlich.

Die Jobsharing Partner regeln unter sich, wie sie die Arbeit aufteilen. Es gibt hierfür keine Minimal- oder Maximalvorgaben. Wichtig ist, dass der Seniorpartner weiterhin an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt.

- Fachidentität zwischen Junior- und Seniorpartner
- Juniorpartner erhält beschränkte Zulassung abhängig vom Seniorpartner
- Nach zehn Jahren Vollzulassung, nach fünf Jahren Privilegierung bei Praxisnachfolge
- Vorlage eines BAG-Vertrages notwendig
- Zulassung durch Zulassungsausschuss erforderlich



# Jobsharing in Anstellung

angestellt. unbürokratisch. niedergelassen.



Bei dieser Variante beschäftigt der Praxisinhaber einen angestellten Arzt. Der angestellte Arzt erhält keine eigene Zulassung. Damit können auch Ärzte, die in einem Planungsbezirk niedergelassen sind, der für neue Zulassungen gesperrt ist, Kolleg:innen anstellen. Der angestellte Arzt wird auf dem Praxisschild und dem Abrechnungstempel nicht namentlich aufgenommen. Er benutzt den Praxisstempel des Praxisinhabers und unterschreibt beispielsweise Verordnungen mit seinem Namen unter Angabe der Fachgebietsbezeichnung.

Gerade im Hinblick auf eine mittel- bis langfristige Praxisabgabe ist die Praxisassoziation eine hohe Motivation für die Anstellung.

**Wir wünschen viel Erfolg beim Jobsharing.**